

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Herrn Landrats und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

11. Januar 1946

Nr. 45

Verordnung über Bildung politischer Parteien in der französischen Besatzungszone

Die Militärregierung der französischen Besatzungszone in Deutschland gibt bekannt:

Die Verordnung welche die Bildung politischer Parteien in der französischen Besatzungszone genehmigt ist im "Journal Officiel" vom 21. Dezember veröffentlicht worden; sie bedeutet den Beginn des demokratischen Wiederaufbaus der unter französischer Verwaltung stehenden Länder.

Bisher hatten politische Bewegungen in denen sich alle Nazigegner zusammengeschlossen hatten die ersten Entgiftungs- und Wiedererziehungsmaßnahmen durchgeführt. Die nun auf demokratischer Grundlage neu erstehenden Parteien werden diesen Kampf gegen den Nationalsozialismus fortsetzen und in der französischen Zone eine politische Wiedergeburt durchführen.

Verordnung Nr. 23

des Commandant en Chef betreffend Gründung politischer Parteien demokratischer und anti-nationalsozialistischer Richtung im französischen Besatzungsgebiet

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt auf Vorschlag des Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'occupation nach Anhörung des Comité Juridique unter Bezugnahme auf

Dekret vom 15. Juni 1945 über die Bildung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945,

Verordnung Nr. 1 des Commandant en Chef vom 28. Juli 1945 über Aufrechterhaltung der vom Commandement Suprême Interallié oder unter seiner Befehlsgewalt erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,

Gesetz Nr. 5 des Commandement Suprême Interallié über Auflösung der Nationalsozialistischen Partei folgende

Verordnung

Art. 1. Die Gründung politischer Parteien demokratischen und anti-na-

tionalsozialistischen Charakters wird gestattet.

Art. 2. Die Parteien dürfen ihre Tätigkeit nur nach besonderer Genehmigung durch das Gouvernement Militaire ausüben.

Art. 3. Die genehmigten Parteien haben das Versammlungsrecht und das Recht der Propaganda, vorbehaltlich allgemeiner und besonderer Bestimmungen, die die öffentliche Ordnung notwendig machen. Die Ausübungen des Versammlungsrechts unterliegen der vorherigen Zustimmung des Gouvernement Militaire.

Art. 4. Die Organisationen, deren Gründung die Parteien sich veranlaßt sehen ins Auge zu fassen, müssen den sich hierauf beziehenden Vorschriften entsprechen.

Art. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die bestehende Regelung und jede Aenderung des Charakters einer Partei können die Zurückziehung der Genehmigung zur Folge haben, unbeschadet der strafrechtlichen Ahndung, denen sich gegebenenfalls die leitenden Personen aussetzen.

Angabe der Besatzungsleistungen

Achtung Gewerbetreibende!

Der Herr Gouverneur wünscht sofort einen Ueberblick über den Wert der von der französischen Armee bis 31. 12. 1945 im Kreise Calw entnommenen (requirierten) Waren aller Art. Diese Entnahmen erfolgten im allgemeinen durch Intendanturen und höhere Stäbe, vereinzelt auch durch untergeordnete Einheiten. Es wurden Quittungen und Bestätigungen verschiedenster Art ausgestellt, sowohl über Rohstoffe wie auch über Halb- und Fertigfabrikate und sonstige bewegliche Güter wie Maschinen, Kraftwagen u. andere.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Plünderungs- und Kriegsschäden aller Art für diese Zusammenstellung nicht interessieren, sondern nur dokumentarisch

Art. 6. Der Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

Baden-Baden, den 13. Dezember 1945.
Le Général de Corps d'Armée Koenig
Commandant en Chef Français
en Allemagne
P. Koenig

Verfügung Nr. 26

des Administrateur Général betreffend Durchführung der Verordnung Nr. 23 vom 13. Dezember 1945 über die Gründung politischer Parteien demokratischer und anti-nationalsozialistischer Richtung in der Zone Française d'Occupation.

Der Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation erläßt auf Vorschlag des Directeur Général des Affaires Administratives unter Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 23 vom 13. Dezember 1945 über die Gründung politischer Parteien demokratischer und anti-nationalsozialistischer Richtung in der Zone Française d'Occupation.

belegte Entnahmen (Requisitionen) aller Art.

Diese Dokumente bitte ich in Abschrift dem Landratsamt, Referat für Besatzungsleistungen, bis spätestens 15. 1. 1946 mit korrekter Wertangabe im Sinne der bestehenden Preisverordnungen (keine Fantasiepreise!) einzusenden.

Diejenigen Firmen, welche bereits Unterlagen eingesandt haben, müssen für die gewünschte Sondererhebung des Herrn Gouverneur trotzdem noch einmal Abschriften der Belege mit einem kurzen Tatsachenbericht einsenden.

Ich weise darauf hin, daß durch diese Erhebungen Schäden, welche Privatpersonen entstanden sind, nicht erfaßt werden sollen.

Calw, 28. Dezember 1945.

Der Landrat

tion nach Anhörung des Comité Juridique feigende

Verfügung

Art. 1. Jede Gruppe, die den Wunsch hat, für eines der Länder oder einen der Bezirke der Zone Française d'Occupation einen politischen Partei angeeschlossenen Ausschuß zu bilden, muß dem Bürgermeisteramt des beabsichtigten Sitzes ein Gesuch in dreifacher Ausfertigung überreichen, zugleich mit dem Programm und der Liste der Gründungsmitglieder.

Zur Einreichung dieses Gesuches sind volljährige, moralisch einwandfreie Personen befähigt, die ihren Wohnsitz in der Zone Française d'Occupation haben und weder der Nationalsozialistischen Partei noch einer mit dieser zusammenhängenden Organisation angehört haben.

Art. 2. Der Bürgermeister erteilt bei Einreichung des Gesuches eine Empfangsbescheinigung und übermittelt das Gesuch binnen drei Tagen nach Einreichung dem Administrateur Général oder seinen Delegierten, zusammen mit den von den Gesuchstellern ausgefüllten Fragebogen.

Art. 3. Jede genehmigte Partei muß in jedem Land oder in jedem Bezirk der Zone Française d'Occupation durch einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern vertreten sein, von denen jedes die in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Der Vorstand ist gegenüber dem Gouvernement Militaire verantwortlich, namentlich für die rein demokratische Richtung der Partei.

Er hat den Administrateur Général oder seine Delegierten durch Vermittlung der deutschen Verwaltungsbehörde über die Bildung örtlicher Untergruppen zu unterrichten, die unter sein Kommando gestellt sind.

Art. 4. Unter dem Vorbehalt der Beobachtung der geltenden Bestimmungen und der aus Fürsorge für die öffentliche Ordnung etwa noch zu treffenden Anordnungen, gewährt die erteilte Genehmigung der Partei das Versammlungsrecht und das Recht der Propaganda durch Anschläge, durch die bestehende Presse, durch die genehmigten Radiostationen und durch gedruckte Rundschreiben.

Art. 5. Jede geplante öffentliche Versammlung muß mindestens eine Woche vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt dem Bürgermeisteramt zwecks Genehmigung angekündigt werden. Der Tag, die Stunde und der Ort der Abhaltung der Versammlung, desgleichen die Tagesordnung oder der zu behandelnde Gegenstand müssen genau angegeben werden.

Der Bürgermeister hat den Delegierten des Kreises sofort hiervon in Kenntnis zu setzen und darf die Ver-

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Landesarbeitsamt in Tübingen

Auf Anweisung der französischen Militärregierung in Tübingen werden die Arbeitsämter der französischen Besatzungszone Württembergs u. Hohenzollerns zu einem Landesarbeitsamt mit dem Sitz in Tübingen zusammengefaßt und sind diesem ausschließlich unterstellt.

Die Anschrift lautet: Landesarbeitsamt, Tübingen, Wilhelmstraße 22, Fernruf Tübingen 2775 und 3537.

Der Landrat

Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs

Gemäß Verfügung Nr. 18. vom 12. Oktober 1945 des General-Administrators hat der Direktor der Production Industrielle in Baden-Baden folgende Verringerungs-Koeffizienten für Gewerbe, Handel und Industrie festgesetzt. Die Koeffizienten beziehen sich auf den Verbrauch vom Juli 1942 bis Juni 1943. Der Verbrauch des entsprechenden Monats ist jeweils mit dem betreffenden Verringerungs-Koeffizienten zu multiplizieren.

A. Bauunternehmungen, Eisenbahnreparaturwerkstätten, Öffentliche Betriebe, Sanitätsdienst: keine Verbrauchseinschränkung.

B. Handel und Gewerbe:

1. Dreschmaschinenanlagen, Getreidemühlen, Bäckereien, Käseereien und Molkereien: keine Verbrauchseinschränkung.

2. Andere Verbraucher aus Handel und Gewerbe: Verringerungskoeffizient 0,4.

C. Industrie (bis zum Eintreffen weiterer monatl. Unterlagen, die zu einem späteren Zeitpunkt direkt von dem Direktor der Production Industrielle übermittelt werden):

sammlung erst, nachdem er von diesem die Zustimmung hierzu erhalten hat, genehmigen.

Art. 6. Alle Organisationen, die die Parteien im Interesse ihrer Anhänger errichten wollen, müssen den hierauf anwendbaren Gesetzen entsprechen.

Art. 7. Die führenden Personen haben darüber zu wachen, daß die Bestätigung der Partei und ihrer Untergruppen die gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt. Sie haben insbesondere die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geltenden Vorschriften zu beachten.

Art. 8. Die vom Gouvernement Militaire erteilte Genehmigung kann für die ganze Partei oder eine ihrer Untergruppen zurückgezogen werden, wenn die Vorschriften des vorangehenden Artikels verletzt werden oder wenn

1. Mühlen, Großbäckereien, Teigwarenfabriken, Zuckerfabriken, Große Molkereien und Käseereien: Verringerungskoeffizient 1,0.

2. Herstellung und Raffinerie flüssiger Brennstoffe, Schieferöl-, Destillationsanlagen, Hüttenindustrie, Glasfabriken, Sodafabriken, pharmazeutische Fabriken und andere nicht näher bezeichnete Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, Sägewerke und Barackenbau: Verringerungskoeffizient 0,8.

3. Andere oben nicht näher bezeichnete Industriezweige: Verringerungskoeffizient 0,5.

Calw, 4. Januar 1945.

Der Landrat

Transport von Möbeln usw. aus der französischen in die amerikanische Zone

Das Landesstraßenverkehrsamt hat für Anträge von Möbeltransporten in die amerikanische Zone auf Lastkraftwagen, welche in der franz. Zone zugelassen sind — die franz. Militärregierung hat diese Art von Transporten bekanntlich grundsätzlich verboten — folgende Richtlinien, gültig bis auf Widerruf, bekanntgegeben:

a) Transporte von Möbeln bzw. Evakuierungsgut können nur auf Lastwagen aus der amerikanischen Zone vorgenommen werden.

b) Einmalige Fahrgenehmigungen für diese Transporte können nur durch die Militärregierung Tübingen ausgestellt werden (über Landesstraßenverkehrsamt).

c) Dem Antrag auf Fahrgenehmigung ist eine Bescheinigung beizufügen, woraus hervorgeht, daß die amerikanische Militärregierung mit dem Transport des Evakuierungsgutes in die amerikanische Zone einverstanden ist.

Der Landrat

festgestellt ist, daß der ursprüngliche Charakter außer Acht gelassen wird.

Die Zurücknahme der Genehmigung erfolgt unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung, die gegebenenfalls gegen die führenden Personen, die für die Zuwiderhandlung gegen die geltenden Bestimmungen verantwortlich sind, stattfinden kann.

Art. 9. Das Vermögen der Parteien ist von einem gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 22 vom 12. Dezember 1945 gegründeten Verein zu verwalten.

Art. 10. Der Directeur Général des Affaires Administratives wird mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Baden-Baden, den 13. Dezember 1945.

L'Administrateur Général
E. Laffon.

Entnazifizierung der Verwaltung

Die politischen Fragebogen sind von den Beamten und Angestellten gewissenhaft auszufüllen. Jede Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer NS-Organisation ist unter Angabe des innegehabten Ranges oder Amtes anzugeben. Ebenso die Zugehörigkeit zu militärischen Verbänden oder Parteien vor 1933. Es werden die Fragebogen durch den Untersuchungsausschuß sehr sorgfältig geprüft und Nachforschungen angestellt.

Wer Angaben verschweigt oder unrichtige Erklärungen abgibt, wird sofort ohne Gehaltsbezüge entlassen und hat mit hohen Gefängnisstrafen zu rechnen.

Der Untersuchungsausschuß zur Säuberung der Verwaltung von nationalsoz. Einflüssen

Verbot von Verbänden mit militärischem Charakter

Kontroll-Gesetz Nr. 8

Artikel I. Jegliche Tätigkeit von Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich, mittelbar oder unmittelbar, damit befaßt, die Theorie, Grundsätze, Technik oder Mechanik des Krieges zu lehren oder die darauf abzielt, für irgendwelche kriegerische Handlungen vorzubereiten, ist hiermit verboten und wird für gesetzwidrig erklärt.

Artikel II. Sämtliche militärischen Erziehungsanstalten werden für gesetzwidrig erklärt und sind unverzüglich zu schließen.

Artikel III. Alle Vereine und Verbände ehemalige Kriegsteilnehmer und alle Vereine, Verbände und Gruppen, welche das Ziel haben, die deutschen militärischen Traditionen aufrecht zu erhalten, sind verboten und werden unverzüglich aufgelöst.

Artikel IV. Das Tragen seitens deutscher Staatsangehöriger von Militär- oder Naziuniformen, Abzeichen, Fahnen, Bannern oder Standarten oder militärischer oder ziviler Orden und Ehrenzeichen sowie der Gebrauch charakteristischer Nazi- oder militärischer Gruß- und Begrüßungsformen, sind verboten. Alle anderen symbolischen Gesten, die den Nazigeist zum Ausdruck bringen, sowie die Verleihung oder Annahme von zivilen oder militärischen Orden, Auszeichnungen, Ehrenzeichen oder Medaillen sind verboten.

Artikel V. Versuche, die Bestimmungen dieses Gesetzes unter dem Deckmantel von Vereinen zur Pflege von Sport und Leibesübungen zu umgehen, sind verboten.

Artikel VI. Zivile Manifestationen, Militärparaden und das Auftreten in der Öffentlichkeit in militärischer Marschordnung unter irgendeiner Form sind verboten. Ausnahmsweise und nur so-

weit es ausdrücklich von der Militärbehörde genehmigt wird, dürfen zivile Manifestationen stattfinden.

Artikel VII. Schriftlich, mündlich oder anderweitig betriebene Propaganda oder Agitation, die darauf hinausgeht, militärischen und nationalsozialistischen Geist oder derartige Einrichtungen zu erhalten, wieder ins Leben zu rufen oder zu fördern oder die Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand hat, ist verboten.

Artikel VIII. Wer irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Artikel IX. Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.

Bemerkung. Dieses Gesetz findet zeitweilig hinsichtlich des Tragens der Uniform und in bezug auf Disziplin keine Anwendung auf gewisse ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht, die auf ihre endgültige Entlassung aus der Wehrmacht warten, sowie auf solche, die mit Kenntnis des Kontrollrates für die alliierten Zonenbefehlshaber oder in deren Auftrag tätig sind.

Allgemeine Volkszählung

Auf Anordnung der Militärregierung findet am 26. Januar 1946 im gesamten Gebiet der französischen Besatzungszone in Deutschland eine allgemeine Volkszählung statt.

Der Zählung unterliegen alle Personen, die am 26. 1. 1946 in der französischen Besatzungszone in Deutschland ihren Wohnsitz oder nicht ganz vorübergehenden Aufenthalt haben, gleichgültig, welcher Staatsangehörigkeit sie sind. Gezählt werden danach auch Evakuierte und Verschleppte, ferner alle die Personen, die sich am Stichtag der Zählung zwar außerhalb der französischen Besatzungszone befinden, in ihr aber ihren Wohnsitz oder nicht ganz vorübergehenden Aufenthalt haben.

Jede Person, die der Volkszählung unterliegt, erhält von dem zuständigen Zähler ihres Zählsprengeles einen Fragebogen ausgehändigt und hat diesen den Anweisungen gemäß gewissenhaft auszufüllen und vom 26. Januar ab zur Abholung durch den Zähler bereitzuhalten.

Bei der Rückgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogens erhält jede Person eine auf ihren Namen lautende Quittung. Bei der nächsten

Zuteilungsperiode werden Lebensmittelkarten an Personen, die der Volkszählung unterliegen, nur gegen Vorlage dieser Quittung ausgehändigt; ihre Vorweisung kann späterhin anlässlich anderer Anträge an die Behörden verlangt werden; die Quittung ist daher sorgfältig aufzubewahren.

Für Personen, die der Zählung unterliegen, sich am Stichtag aber außerhalb der französischen Besatzungszone befinden, füllt der nächste Angehörige, der Haushaltsvorstand oder sonst ein geeigneter Vertreter den Fragebogen nach bestem Wissen und Gewissen aus und unterzeichnet ihn „in Vertretung“.

Für Kinder unter 14 Jahren sowie für Personen, die des Lesens oder Schreibens nicht kundig oder nicht fähig sind, wird der Fragebogen vom gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund usw.) oder sonst einer geeigneten Person ausgefüllt und in Vertretung unterzeichnet.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die ortsübliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Calw, den 7. Januar 1946.

Der Landrat

An die Kraftfahrzeugbesitzer des Kreises

Kraftfahrzeugbesitzer!

1. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Kraftfahrzeuge nur noch mit dem amtlichen Kennzeichen WT auf hellrotem Nummernschild im Verkehr sein dürfen. Außerdem hat jeder Führer eines Kraftfahrzeugs folgende Papiere bei sich zu führen: Certificat provisoire pour automobile (Verkehrsgenehmigung der franz. Militärverwaltung), Steuerkarte, Führerschein. Anstelle des Certificat provisoire wird später der neue Kraftfahrzeugschein ausgegeben.

2. Jeder Besitzer von bereiften Kraftfahrzeugen hat in Ergänzung der Meldeaktion für Kraftfahrzeuge noch folgende Angaben schriftlich einzureichen:

- WT-Nummer des Kraftfahrzeugs,
- Anzahl und Größe der vorhandenen Reifen,
- Prozentsatz des Reifen- u. Schlauchzustandes,
- Nummer der Reifen oder Angabe, daß runderneuert.

Es sind sämtliche vorhandene Reifen zu melden, diese Angaben werden in den neuen Kraftfahrzeugschein aufgenommen und müssen mit den am Kraftfahrzeug vorhandenen Reifen und den Ersatzreifen übereinstimmen.

3. Für die Meldung zu Ziffer 2, die schriftlich an das Landratsamt — Abt. Zulassungsstelle — einzureichen sind, wird eine Frist bis 25. 1. 1946 gesetzt. Wer diese Frist nicht einhält und dadurch die Aktion verzögert, wird ge-

mäß Nr. 2 LGO. mit einer Gebühr von nicht unter 5 RM. herangezogen.

4. Die Herren Bürgermeister werden gebeten, für ortsübliche Bekanntmachung besorgt zu sein.

Der Landrat

Meldung abhanden gekommener Kraftfahrzeuge

Zur Bereinigung der Kraftfahrzeugkartei haben die Besitzer von abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen (auch Anhänger) dem Landratamt, Abt. Zulassungsstelle schriftlich zu melden:

1. pol. Kennzeichen des Kraftfahrzeugs
2. Zeit und Grund der Wegnahme.

Die Kraftfahrzeugpapiere sind der Meldung anzuschließen oder eine Erklärung abzugeben, wo diese Papiere geblieben sind. Für Kraftfahrzeugbesitzer, die diese Abmeldung schon früher getätigt haben, entfällt diese Meldung.

Der Landrat

Verkauf von Kraftfahrzeugen

Jeder Verkauf oder jede Verlagerung von Kraftfahrzeugen ist seit 18. Dezember 1945 verboten. Ausnahmegenehmigungen sind, mit einer ausführlichen Begründung über die Dringlichkeit versehen, an das Landratamt, Abt. Zulassungsstelle, schriftlich

einzureichen. Die endgültige Genehmigung erteilt die Militärregierung in Tübingen.

Calw, 8. Januar 1946.

Der Landrat

Die Schwarzschlächter

gefährden die Versorgung der Ernährung. Hohe Strafen sind daher gerechtfertigt. Wer schwarz schlachtet, wird sofort verhaftet und Name und Tat durch Anschlag am Rathaus bekannt gegeben.

Der Landrat

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw, Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

VT Volkstheater

Calw
Ruf 532

Wir zeigen diese Woche:

„Schicksal“

mit Heine, George u. Gisela Uhlen

Voranzeige: Vom 18.—25. Januar 1946 das große Lustspiel:

„Der scheinheilige Florian“

mit Joe Stoock u. Jos. Eichheim

Vorstellungsbeginn abends 8 Uhr, Sonntag nachmittags 3 Uhr und abends 8 Uhr

Programmwechsel künftig Freitag

Familiennachrichten

Als Verlobte grüßen: Ruth Dengler, Ebhausen/Calw, Karl Böttinger, Calw, Januar 1946.

Calw, 8. Januar 1946

Am 2. Januar ist meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Großmutter und treue Schwester

Marie Schnürle

geb. Mütschele

im Alter von 65 Jahren im Herrn entschlafen. Für alle uns in reichem Maße erwiesene Teilnahme danken wir herzlich.

Die trauernden Hinterbliebenen: Hermann Schnürle mit Kindern: Hermann Schnürle z. Zt. in engl. Gef.; Maria Dengler, geb. Schnürle mit Kindern: Maria Weller, geb. Schnürle, mit Mann u. Kindern: Mathilde Schnürle; Friedrich Schnürle, z. Zt. in franz. Gef., m. Frau u. Kind; Theo Schnürle; Margarete Schnürle und vier Brüder Gotthold, Friedrich, Ernst und Hermann Mütschele mit Angehörigen

Liebelsberg, 8. Jan. 1946.

Unser lb. Sohn, Bruder, Schwager und Neffe

Uffz. Karl Reutter

kehrt nie mehr zu uns zurück. Er ist am 23. Februar 1945 im Alter von 27 Jahren in russischer Gefangenschaft in Stalingrad gestorben. Für alle Anteilnahme danken wir herzlich.

In tiefem Leid: Familie Andreas Reutter, Schäfer, mit Angehörigen

Broltenberg, 4. Jan. 1946

Am 28. Dezember entschlief im Krankenhaus Calw mein lieber Mann, unser herzenguter Vater, Bruder, Schwager und Onkel

Friedrich Feuerbacher

Schmied

infolge eines beim Militär erlittenen Unfalls nach schwerem Leiden im Alter von 49 Jahren.

Allen, die ihm Gutes erwiesen haben, sowie für alle erwiesene Teilnahme sei herzlich gedankt.

In tiefer Trauer: Margarete Feuerbacher m. Kindern Elise, Hedwig, Gretel, Anne u. allen Angehörigen

Hirsau, 31. Dez. 1945

In der Frühe des 2. Weihnachtstages wurde unsere einzige, liebste Tochter

Gretel Elisab. Rathfelder

Kindergärtnerin

im Alter von 27 Jahren durch eine schwere Infektionskrankheit dahingerafft. Ihrem Wunsche entsprechend haben wir sie in ihrem Geburtsort Ostelheim beigesetzt. Für alle uns erwiesene Liebe und Teilnahme sagen wir hiermit herzlichsten Dank.

In tiefer Trauer: Die Eltern Karl Rathfelder, Rev. Obersek., und Frau Hedwig, geb. Haug, mit Sohn Hermann, in engl. Gef.

Calw-Alzenberg, 17. Dez. 1945

Nach arbeitsreichem Leben starb am 28. November im Alter von 69 Jahren unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und Großmutter

Marie Wurster

geb. Kempf.

Wir durften sie an der Seite unseres geliebten Vaters zur letzten Ruhe betten. Herzlichen Dank allen, die ihr Gutes und uns ihre Teilnahme erwiesen.

Die trauernden Hinterbliebenen: Familie Schabbe, Emberg; Fam. Kleinbeck, Alzenberg; Frau Emilie Ganzhorn, Witwe mit Kindern, Alzenberg; Fam. Eckstein, Stuttgart; David Wurster, Alzenberg; Adam Wurster z. Zt. in Gef.

Calmbach, 17. Dez. 1945

Am 15. Dez. ist unsere liebe, teure Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Schwester

Frau

Anna Maria Bernheine

geb. Harelt, Witwe

(geb. 28. 11. 1869 zu Trier/Mosel) im 77. Lebensjahr nach langer, schwerer Krankheit sanft verschieden. Sie mußte in ihrem Zufluchtsort zur ewigen Ruhe gebettet werden.

In tiefer Trauer: Adolf Bernheine; Fam. Erich Höpner; Frau Emilie Höpner; Fam. Andreas Altmann; Fam. Weitz; Fam. Stumm und Fam. Karl Schmidt in Calmbach, Saarbrücken, Trier, Luxemburg und Stettin.

Wildbad 1., Dez. 1945

Immer noch in der Hoffnung auf ein Lebenszeichen erhielten wir die traurige Nachricht, daß unser lieber Neffe, Vetter und Onkel

Leutnant Walter Riester

am 9. April 1945 in Felderhof (Westerwald) im Alter von nahezu 30 Jahren neben seinem Flakgeschütz gefallen ist. Für alle uns erwiesene Liebe und Teilnahme danken wir auf diesem Wege herzlich.

In tiefer Trauer: Die Tante: Clara Baur nebst allen Angehörigen

Bad Liebenzell, 15. Dez. 1945

Es hat Gott gefallen, nach unserm Reinhold nun auch seinen geliebten Bruder, den Theologen

Kurt Witt

am 9. März 1945 in Bislich, Kreis Wesel, zu sich zu rufen. Er ist, 31 Jahre alt, als Leutnant im Kampf gefallen.

Die Gattin: Emma Witt, geb. Hagner, Neckargartach; Fam. Adolf Witt, Bad Liebenzell; Fam. Hermann Hagner, Neckargartach.

Neuenbürg/Enz, 20. Dez. 1945

Nach banem Warten wurde uns zur traurigen Gewißheit, daß mein lieber Sohn, unser gnter Bruder, Schwager und Onkel

Willi Bentel

Glasarme ster

nicht mehr zu uns zurückkehrt. Er starb nach treuer Pflichterfüllung am 27. März 1945 im Alter von 37 Jahren in russischer Gefangenschaft.

In stillem Leid: Die Mutter: Berta Bentel, Witwe; die Geschwister: Berta Walter mit Gatten; Elisabeth Schwab m. Gatten u. Tochter; Hans Bentel mit Gattin u. Sohn u. alle Anverwandten.

Wildbad, 10. Okt. 1945

Unser lb. Vater und Großvater

Christian Schmid

früher Silberburgwirt

ist am 10. Oktober im Alter von nahezu 82 Jahren unerwartet und sanft entschlafen. Für alle uns erwiesene Teilnahme sagen wir herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen: Marie Bott, geb. Schmid, m. Fam., Albert Schmid mit Fam., Wilhelm Schmid mit Familie

Nagold, 3. Dez. 1945

Unsere lb., unvergeßliche Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin u. Tante

Christine Korn

Fuhrmanns Witwe

durfte nach langen, schweren Leidenstagen zur ersehnten Ruhe eingehen. Wir haben sie am 1. Dez. zur letzten Ruhe gebettet. Für alle erwiesene Liebe u. Teilnahme danken herzlich

Die trauernden Kinder m. Angeb.

Sprollenhaus, 16. Dez. 1945

Der Herr über Leben und Tod hat meinen lieben Mann, unsern treusorgenden Vater und Bruder

Fritz Feil

Gastwirt in Fiorzheim

am 28. Novbr. 1945 durch Unfall im 60. Lebensjahr von uns genommen. Die Beerdigung fand am 1. Dezember in Sprollenhaus statt. Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme danken herzlich.

In tiefem Leid: Mina Feil m. Kindern; Fam. Bauer mit allen Angehörigen.

Calw, 19. Dezember 1945

Nach arbeitsreichem Leben durfte mein lieber Mann, unser lieber Vater und Großvater

Eduard Pfrommer

Bäckermeister

im 76. Lebensjahr zur ewigen Ruhe eingehen. Er folgte seinem lb. Sohn Eduard nach einem halben Jahr im Tode nach. Allen, die unserem lb. Verstorbenen und uns Liebe und Teilnahme erwiesen, sagen wir herzlichsten Dank.

In tiefem Leid: Mina Pfrommer und Tochter Lina; Emma Pfrommer, geb. Morof, mit Kindern.

Sommenhardt, 2. Dez. 1945

Nach Gottes ewigem Ratschluß durfte mein lieber Mann, unser lieber Vater, Großvater, Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel

Joh. Georg Niethammer

nach einem arbeitsreichen Leben am 30. November im Alter von 71 Jahren zur ewigen Ruhe eingehen. Allen, welche unserem lb. Entschlafenen Liebe u. Teilnahme erwiesen haben, sagen wir herzlichsten Dank.

In stiller Trauer: Die Gattin: Magd. Niethammer, geb. Reitschler, mit aller Angehörigen.

Dockenpfronn, 8. Jan. 1946

Hart und schwer traf uns nach langem Warten die traurige Nachricht, daß unser lieber, noch einziger Sohn

Gefr. Walter Aichele

im Alter von 19 Jahren seinen beiden Brüdern Fritz und Paul im Tode nachgefolgt ist. Er fiel am 2. November 1944 auf der Insel Walchereen.

In tiefem Leid: Gottlob Aichele, Bürgerstr., mit Frau Barbara, geb. Latz; die Schwestern Maria und Hermine.

Trauer Gottesdienst am Sonntag, 27. Januar 1946, nachm. 2 Uhr.

Neuenbürg, 11. Dez. 1945

Mein lieber Mann, unser treusorgender Vater, Großvater und Schwiegervater

Gottfried Karcher

Bahnwärter i. R.

ist im 67. Lebensjahr nach langem, schwerem Leiden aus einem arbeitsreichen Leben heute mittag von uns gegangen. Allen denen, die ihm während seiner Lebenszeit Gutes erwiesen und ihm das letzte Geleit gaben, herzlichen Dank.

Die trauernde Gattin: Berta Karcher mit Angehörigen.

Mit Rücksicht auf den geringen für Anzeigen zur Verfügung stehenden Raum bitten wir die Anzeigen-Texte für Familien-Anzeigen möglichst kurz zu lassen.